

# Zusatzversorgungskasse

---



## *Informationen 02/2015*

Saarbrücken, 01.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über:

- 1. Fünfzehnte Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**
- 2. Tarifeinigung für die Beschäftigten im Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 28.03.2015**
- 3. Rückforderung von überzahltem Krankengeldzuschuss**
- 4. Vorläufige Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2016**
- 5. Umstellung des Versands der ZVK Informationen**

## **1. Fünfzehnte Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**

Die vom Verwaltungsbeirat am 05.10.2015 beschlossene Fünfzehnte Satzungsänderung wurde zwischenzeitlich von der Aufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt des Saarlandes Teil II Seite 1278 veröffentlicht.

Sie beinhaltet im Wesentlichen ergänzende bzw. klarstellende Regelungen bzgl. der Berechnung von Abgeltungsbeträgen bei besonderen Mitgliedschaftsvereinbarungen sowie die Umsetzung der vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen im Tarif 2002 der Freiwilligen Versicherung. Betroffene Versicherte und die jeweiligen Arbeitgeber wurden bereits im November ausführlich über die Änderungen in der Freiwilligen Versicherung informiert.

Durch die Änderungen in § 19 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVKS) wurde der Kreis der versicherungsfrei Beschäftigten reduziert. Nach der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 1 Buchstabe d ZVKS waren Beschäftigte von der Versicherungspflicht bei der Kasse ausgenommen, die bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen (Vddb) oder der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester (VddKO) freiwillig weiterversichert waren. Aufgrund erheblicher Unterschiede in den Versorgungssystemen wäre eine Verpflichtung zur echten Überleitung im Einzelfall für Versicherte nachteilig gewesen. Aus diesem Grund wurde den Beschäftigten ein Wahlrecht zwischen der freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der Vddb und der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung eingeräumt.

Seit dem 1. Januar 2002 wirken sich Unterschiede im Leistungsrecht nicht mehr nachteilig für Versicherte aus, sodass **innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016** Beschäftigte, die nach der bisherigen Regelung in § 19 ZVKS von der Versicherungspflicht bei der Kasse ausgenommen waren, **einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen können. Wird dieser Antrag nicht gestellt, bleiben sie dauerhaft von der Pflichtversicherung befreit.**

**Obgleich die Anzahl an betroffenen Personen sehr begrenzt sein dürfte, besteht seitens der Mitglieder dennoch die Verpflichtung, diese über die geänderte Rechtslage zu informieren.**

## **2. Tarifeinigung für die Beschäftigten im Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 28.03.2015**

Neben der Satzungsänderung hat der Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 05. Oktober 2015 einen satzungsergänzenden Beschluss zur Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der Länder vom 28.03.2015 gefasst.

Die Tarifeinigung sieht neben Gehaltssteigerungen für die Landesbeschäftigten auch Änderungen in der Zusatzversorgung vor, indem zunächst der Umlagebeitrag für die Beschäftigten des Saarlandes in drei Schritten angehoben wird.

Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die TdL jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, haben ebenfalls einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in folgender Höhe einzubehalten und an die Kasse abzuführen:

ab 01. Oktober 2015	<b>0,2 v.H. (Arbeitnehmerbeitrag <b>gesamt 1,61 v.H.</b>)</b>
ab 01. Juli 2016	<b>0,3 v.H. (Arbeitnehmerbeitrag <b>gesamt 1,71 v.H.</b>)</b>
ab 01. Juli 2017	<b>0,4 v.H. (Arbeitnehmerbeitrag <b>gesamt 1,81 v.H.</b>)</b>

des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die Arbeitgeber, für die die Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage Anwendung findet, bzw. deren Abrechnungsstellen müssen daher zwingend zum 01.10.2015 einen neuen Entgeltabschnitt bilden. Dies gilt gleichermaßen für die zum 01.07.2016 und 01.07.2017 vorgesehenen Erhöhungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Umlageabrechnungen der Jahre 2015 bis 2017 und unterjährige Veränderungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt nach der Präambel und nach § 2 Nr. 3 Ergänzungsstarifvertrag unverändert. Hierdurch wird klargestellt, dass sich aus den zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen keine zusätzlichen Leistungen ergeben. Der Arbeitgeberanteil an der Umlage beträgt für die unter den Geltungsbereich der Tarifeinigung fallenden Arbeitgeber nach wie vor 6,09 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Insofern hat die Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage keine Auswirkung auf die Arbeitgeberumlage.

**Die vorstehenden Erläuterungen gelten für Mitglieder der Kasse, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für die TdL jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.** Ob sich die Änderungen auf einen Arbeitgeber auswirken, hängt somit von der Ausgestaltung der mit den Beschäftigten geschlossenen Arbeitsverhältnissen ab und ist eine arbeitsrechtliche Fragestellung.

Arbeitgeber, die unmittelbar unter den Geltungsbereich dieser Regelung fallen bzw. diese Regelung nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend anwenden, wurden bereits über den Inhalt der tarifrechtlichen Regelungen informiert.

**Es ist nicht auszuschließen, dass weitere der Kasse bislang nicht bekannte Arbeitgeber entsprechend verfahren. Sollte dies der Fall sein, werden diese Arbeitgeber gebeten, der Kasse schriftlich die Anwendung der tarifrechtlichen Regelungen zu bestätigen.**

### **3. Rückforderung von überzahltem Krankengeldzuschuss**

Das Bundesministerium des Innern hat mit Rundschreiben vom 19. August 2015 (Aktenzeichen: D5-31002/17#6) über das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. Januar 2014 – B 5 R 36/12 R informiert, wonach gesetzliche Rentenansprüche eines Beschäftigten nicht nach § 22 Absatz 4 Satz 4 TVöD im Rahmen der Rückforderung überzahlten Krankengeldzuschusses auf den Arbeitgeber übergehen.

Krankengeldzuschuss wird Beschäftigten nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die oder der Beschäftigte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, die nicht allein aus Mitteln der oder des Beschäftigten finanziert ist (§ 22 Absatz 4 Satz 2 TVöD). In der Praxis kann es jedoch zu Überzahlungen des Krankengeldzuschusses kommen, zum Beispiel wenn Beschäftigte rückwirkend eine Rente oder vergleichbare Leistung erhalten.

Für die Rückforderung des überzahlten Krankengeldzuschusses sieht § 22 Absatz 4 Satz 4 TVöD vor, dass dieser als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehen-

den Leistungen (z.B. eine Rente oder vergleichbare Leistungen) gilt und die Ansprüche der oder des Beschäftigten insoweit auf den Arbeitgeber übergehen (Forderungsübergang). Die oder der Beschäftigte ist damit nicht unmittelbar selbst der Rückforderung des überzahlten Krankengeldschusses durch den Arbeitgeber ausgesetzt.

Für den Fall, dass es sich um gesetzliche Rentenansprüche der oder des Beschäftigten handelt, hat das BSG mit Urteil vom 29. Januar 2014 entschieden, dass der tarifvertraglich geregelte Forderungsübergang aus § 22 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz TVöD für gesetzliche Rentenansprüche von Beschäftigten unzulässig und damit rechtsunwirksam ist. Aus dem Urteil hat der Bund die generelle Konsequenz gezogen, dass Ansprüche der oder des Beschäftigten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht nach § 22 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz TVöD auf den Arbeitgeber übergehen.

Da das Urteil des BSG nur Rückforderungen an überzahltem Krankengeldzuschuss aufgrund eines gesetzlichen Rentenanspruchs von Beschäftigten erfasst, **bleibt die Anwendbarkeit des § 22 Absatz 4 Satz 4 TVöD bei tarifrechtlichen und arbeitsrechtlichen Ansprüchen bestehen.** Überzahlter Krankengeldzuschuss gilt in diesen Fällen weiterhin als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehende tarifrechtliche oder arbeitsrechtliche Leistung (**z.B. aus betrieblicher Altersversorgung**) und die Ansprüche der oder des Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

#### **4. Vorläufige Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2016**

Als Anlage erhalten Sie eine Übersicht der aktuellen Grenzwerte sowie über die Berechnungsgrößen für das Jahr 2016.

#### **5. Umstellung des Versands der ZVK Informationen**

Um Sie zukünftig noch aktueller, schneller und exklusiver informieren zu können, erhalten Sie künftig die ZVK Informationen in elektronischer Form.

Nach Abwägen sämtlicher Vor- und Nachteile sind wir der festen Überzeugung, dass die Vorteile für diese Verfahrensweise auch von Ihnen in gleicher Weise gesehen werden.

Sie erhalten wichtige Informationen zeitnah, wir reduzieren unsere Druck- und Portokosten und darüber hinaus sparen wir Papier und CO<sub>2</sub> ein, was wiederum der Umwelt zu Gute kommt. Wie Sie an Ihre elektronische Ausgabe kommen? Ganz einfach! Abonnieren Sie den ZVK Newsletter unter [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de), indem Sie dort – falls noch nicht geschehen – Ihre E-Mail Adresse (z.B. Ihrer Personalverwaltung) eintragen. Da der Versand zukünftig in elektronischer Form erfolgen soll, wird ein Versand in Papierform nur noch angeboten, wenn keine Möglichkeit des E-Mailempfangs besteht. Für diesen Fall bitten wir um **schriftliche Mitteilung**, dass der Bezug der ZVK Informationen per E-Mail nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Sieger  
Direktor